

Information zum Messstellenbetrieb

Mit der zum 01.01.2020 wirkenden Netzübernahmen in den aufgenommenen Gemeinden/Netzgebieten 06485 Quedlinburg OT Stadt Gernrode und OT Bad Suderode, übernimmt die Stadtwerke Quedlinburg GmbH auch den Messstellenbetrieb der im Objekt befindlichen Stromzähler.

Im Sinne des § 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) übernimmt die Stadtwerke Quedlinburg GmbH den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Dies ist insoweit zulässig, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Maßgabe der § 5 oder § 6 MsbG getroffen wird.

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber ist die Stadtwerke Quedlinburg GmbH verpflichtet, Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen auszustatten.

Moderne Messeinrichtungen (digitale Stromzähler)

Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern werden mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet, soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist und die Ausstattung einer Messstelle nicht mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist. Die Ausstattung erfolgt bis zum Jahr 2032. Bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, erfolgt die Ausstattung bis zur Fertigstellung des Gebäudes.

Intelligentes Messsystem (digitaler Stromzähler mit Smart-Meter-Gateway als Kommunikationseinheit)

Die Stadtwerke Quedlinburg GmbH wird, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch > 6.000 kWh sowie bei Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14 a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 kW.

Die Stadtwerke Quedlinburg GmbH kann, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch ≤ 6.000 kWh sowie
2. von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 kW.

Ausstattung von Messstellen

Die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst folgende Standardleistungen:

1. die in § 60 MsbG benannten Prozesse, einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Abs. 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten und individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 3 S. 2 das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
6. in Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Eine Übersicht über mögliche Zusatzleistungen nach § 35 Abs. 2 MsbG finden Sie auf dem Preisblatt* der Stadtwerke Quedlinburg GmbH. Zusatzleistungen können separat bestellt und in Anspruch genommen werden. Preise zu intelligenten Messsystemen, modernen Messeinrichtungen und Zusatzleistungen finden Sie ebenfalls auf dem genannten Preisblatt*.

*unter <https://www.stadtwerke-quedlinburg.de/netznutzung/netzservice/messstellenbetrieb.html>